



Einkaufsbedingungen der Rödl & Herdegen Bauunternehmen GmbH

- 1. Geltungsbereich**
 - 1.1 allen unsere Bestellungen liegen ausschließlich diese allgemeinen Einkaufsbedingungen zu Grunde, entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an.
 - 1.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese Einkaufsbedingungen auch für gleichartige künftige Verträge ohne in jedem Einzelfall wieder noch einmal ausdrücklich vereinbart werden zu müssen.
 - 1.3 Für Aufträge die im Zusammenhang mit der Ausführung von Bauleisten stehen, gilt außerdem die VOB in der aktuell gültigen Fassung.
- 2. Angebote**

Von uns eingeholte Angebote sind kostenfrei und entsprechend unsere Anfrage mit einer Angebotsbindefrist von 3 Monaten abzugeben.
- 3. Preise**
 - 3.1 Die Preise gelten als Festpreis für die Dauer der jeweiligen Baumaßnahme. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise als Festpreise frei jeweiliger Lieferanschrift. Sie sind verbindlich und verstehen sich als Nettopreise ohne gesetzliche Umsatzsteuer, diese ist gesondert auszuweisen.
 - 3.2 Bei Änderung des Lieferumfangs bleiben vereinbarte Einheitspreise bindend.
 - 3.3 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des (z. B. Montage und Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. Verpackung, Transportkosten, Versicherungen) ein.
 - 3.4 Verpackungen und Transporthilfen hat der Lieferant wieder kostenfrei abzuholen. Kommt der Lieferant dieser Pflicht, innerhalb einer angemessen gesetzten Frist nicht nach, können wir die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vornehmen.
 - 3.5 Etwaige Preiserhöhungen, die zwischen Bestellung und Lieferzeitpunkt eintreten sind ausgeschlossen und nicht auf den Auftraggeber umgelegt werden.
- 4. Zahlungen**
 - 4.1 Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb 14 Kalendertagen nach Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder 60 Kalendertagen rein netto. Die Skontofrist ist gewahrt wenn der Auftraggeber den Zahlungsauftrag fristgemäß an die Bank übergaben hat.
 - 4.2 Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu
 - 4.3 Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
 - 4.4 Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten an Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.
 - 4.5 Der Auftraggeber tätigt Zahlungen grundsätzlich nur einmal pro Woche. Aus diesem Grund kann das theoretische Zahlungsziel um bis zu 6 Tage überschritten werden. Diese Überschreitung wird vom Lieferanten toleriert. Sollte die Fälligkeit auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen, so gilt als Fälligkeit der darauf folgende Werktag. Erfolgt die Zahlung im Anschluss an den Ablauf der Skontofrist innerhalb des wöchentlichen Zahlungslaufs, gilt die Skontofrist auch als gewahrt
- 5. Termine**
 - 5.1 Die in der Bestellung oder beim Abruf angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntniss zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten nicht einhalten kann
 - 5.2 Der Lieferant kommt, ohne dass es einer Mahnung bedarf, in Verzug, wenn er zum vereinbarten Liefertermin ganz oder teilweise nicht geliefert hat.
 - 5.3 Im Falle des Lieferverzugs ist der Lieferant verpflichtet den uns entstandenen Schaden auszugleichen.
 - 5.4 Ist der Lieferant schuldhaft in Verzug kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Nettopreises pro Werktag verlangen, höchstens jedoch 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware.
- 6. Lieferung / Mängelhaftung**
 - 6.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, frei Haus zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld)
 - 6.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Ein vom Empfangsberechtigten unterzeichneter Lieferschein bestätigt nur den Erhalt der Ware, nicht jedoch, dass diese als ordnungsgemäße Erfüllung angenommen worden ist. Entgegenstehende Erklärungen auf dem Lieferschein des Lieferanten, wie z. B. die AGB's des Lieferanten sind unwirksam.
 - 6.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: die Untersuchungspflicht des AG beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls auch dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie bei offensichtlichen Mängeln innerhalb 4 Werktagen und bei sonstigen Mängeln innerhalb 10 Werktagen abgesendet wird.
 - 6.4 Zahlungen des AG sind nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen anzusehen.
 - 6.5 Für die Verjährung der Mängelansprüche gilt die gesetzliche Regelung
 - 6.6 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu.
- 7. Rechnungsstellung**
 - 7.1 Für jede Bestellung ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen mit genauer Angabe der jeweiligen Baustelle. Als Nachweis der Lieferung sind jeder Rechnung die Lieferscheine der gelieferten Ware beizufügen, die von unserem Bevollmächtigten vor Ort unterzeichnet sein müssen. Rechnungen, welche ohne ordnungsgemäß unterzeichnete Lieferscheine eingereicht werden, gehen unbearbeitet an den Lieferanten zurück
 - 7.2 Abschlagsrechnungen sind mindestens einmal monatlich, einschließlich Vorlage eines prüfbaren Aufmaßes, zu stellen. Pauschalrechnungen werden nicht akzeptiert und an den Nachunternehmer zurückgesendet.
- 8. Eigentumsvorbehalt**

Die Lieferung erfolgt frei von Rechten Dritter. Die gelieferte Ware wird mit Annahme unser ausschließliches Eigentum
- 9. Datenschutz, Sicherheit**

Der Auftraggeber erfasst personenbezogene Daten des Lieferanten ausschließlich zu dem vertraglichen Zweck, zu dem der Lieferant seine Daten zur Verfügung stellt. Die personenbezogenen Daten werden nur innerhalb unseres Unternehmens genutzt.
- 10. Gerichtsstand**

Zwischen den Parteien wird allgemein die Geltung deutschen Rechts vereinbart. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Lieferbeziehung ist Regensburg.
- 11. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen unberührt.